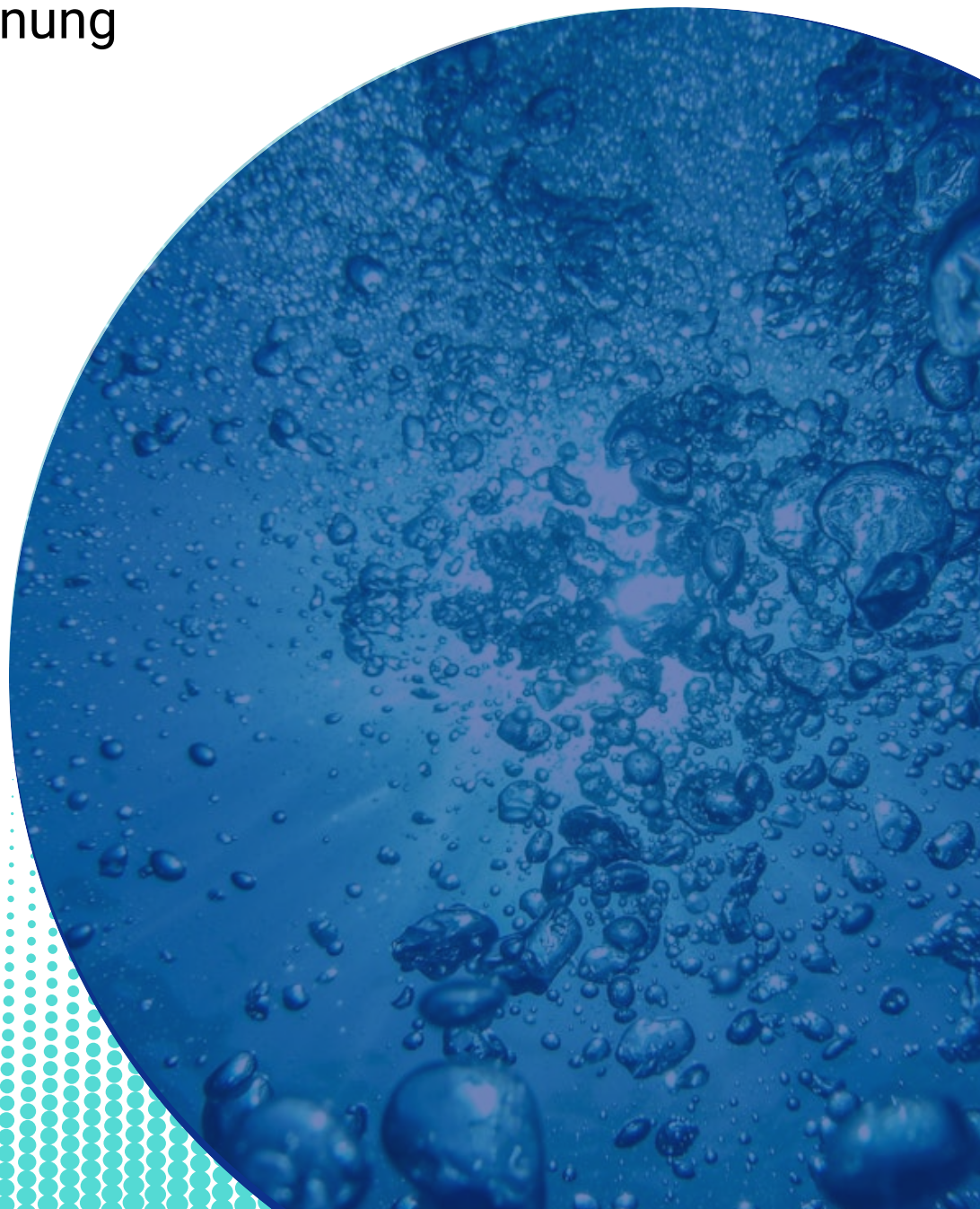


Factsheet

Mikroplastik & Kunststoffgranulatverluste

REACH-Berichtspflicht & Kunststoff-
granulatverordnung



Inhalt

02

EU-Compliance-Anforderungen nach REACH und Kunststoffgranulatverordnung ab 2026

03

Die REACH-Berichtspflicht zu Mikroplastik

04

Kunststoffgranulatverordnung

07

Gemeinsame Klammer & Abgrenzung



EU-Compliance-Anforderungen nach REACH und Kunststoffgranulatverordnung ab 2026

Die REACH-Beschränkung für synthetische Polymermikropartikel (SPM) verpflichtet Hersteller, Importeure und industrielle Anwender bestimmter Mikroplastik-Verwendungen wie Kunststoffgranulate, -flocken und -pulver als Ausgangsmaterial für die Kunststoffherstellung in industriellen Anlagen ab 2026 zu jährlichen Berichten an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA).

Ergänzend führt die Kunststoffgranulatverordnung für alle Wirtschaftsteilnehmer, die mehr als 5 Tonnen Kunststoffgranulat pro Jahr handhaben, unter anderem Risikobewertungspläne, Konformitätserklärungen, Zertifizierungspflichten, Anforderungen an hochwertige Verpackung („Good-Quality-Packaging“) sowie Piktogramm-Vorgaben ein.

Beide Regelwerke zielen darauf ab, Mikroplastikeinträge - auch durch Granulatverluste - entlang der gesamten Kunststoffwertschöpfungskette deutlich zu verringern.

Doch welche Pflichten kommen konkret auf Kunststoffverarbeiter ab 2026 zu?

Die REACH-Berichtspflicht zu Mikroplastik

Synthetische Polymermikropartikel (SPM) sind – verkürzt dargestellt gemäß REACH – feste Polymere, „[...] die in Partikeln enthalten sind und mindestens 1 Gewichtsprozent dieser Partikel ausmachen [...] und bei denen mindestens 1 Gewichtsprozent der Partikel einen Durchmesser von höchstens 5 mm aufweist“.

Laut der Änderungsverordnung (EU) 2023/2055 dürfen SPM grundsätzlich nicht in Verkehr gebracht werden, wobei für Verwendungen in geschlossenen Industrieanlagen eine zentrale Ausnahme gilt (Anhang der VO (EU) 2023/2055, Punkt 1, Unterpunkt 4.a) des Beschränkungseintrages).

Für Lieferanten von synthetischer Polymermikropartikeln und betroffener Gemische, z.B. Granulat, Mahlgut und Pulver greifen seit dem 17.10.2025 Kennzeichnungspflichten, etwa Hinweise zu Verwendungen, Entsorgung und der Bezug auf Eintrag 78 (Punkt 7) im Sicherheitsdatenblatt.

Hersteller von Granulat, Flocken und Pulvern sowie industrielle nachgeschaltete Anwender müssen der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ab dem **31.05.2026 jährlich Berichte** über die Datenbank IUCLID („International Uniform Chemical Information Database“) übermitteln (Kunststoffverarbeiter sind i.d.R. nachgeschaltete Anwender).

Was wird gemeldet?

1. Beschreibung der Verwendungen von SPM im vorangegangenen Kalenderjahr

- Auswahl aus einer Standardliste von Verwendungsbeschreibungen
- Ergänzende Freitextangabe zum Verwendungszweck

2. Angabe der einschlägigen Ausnahmeregelung gemäß Anhang der VO (EU) 2023/2055, Punkt 1, Unterpunkt 4.a (Verwendung in Industrieanlagen)

3. Für jede SPM-Verwendung allgemeine Informationen zur Identität der verwendeten Polymere

- Auswahl aus vordefinierten Kategorien

4. Für jede SPM-Verwendung eine Schätzung der Menge an SPM, die im vorangegangenen Kalenderjahr in die Umwelt freigesetzt wurde, einschließlich der SPM-Menge, die während des Transports freigesetzt wurde

- eine Gesamtmenge (Gesamtemissionen)
- Angabe nach Option A oder B (Menge der Partikel insgesamt einschließlich Nicht-Polymer-Anteile wie Additive oder Füllstoffe oder alternativ die Menge der SPM ohne Additive/Füllstoffe in kg bzw. t pro Jahr)

5. Angabe des Standorts (bei industrieller Nutzung)

6. Gegebenenfalls zusätzliche Informationen.

Zur Unterstützung stellt die ECHA eine aktualisierte Leitlinie, ein IUCLID-Handbuch und ein erläuterndes Video zur Schritt-für-Schritt-Erstellung und Einreichung der Berichte bereit:



Video: How to submit a microplastics report to ECHA



Leitlinien und IUCLID-Handbuch (REACH-Helpdesk)



Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission vom 25. September 2023 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel

Kunststoffgranulatverordnung

Die Kunststoffgranulatverordnung (Verordnung (EU) 2025/2365) ist am 16. Dezember 2025 in Kraft getreten. Grundsätzlich gilt sie ab dem 17. Dezember 2027. Einige zentrale Vorgaben, insbesondere Grundpflichten zur Vermeidung von Freisetzungen und bestimmte Dokumentations- und Schulungsanforderungen, gelten allerdings bereits seit dem 16. Dezember 2025 (siehe Seite 6).

Die Kunststoffgranulatverordnung unterscheidet zwischen „Austritt“ und „Freisetzung“ von Kunststoffgranulat: **„Austritt“** ist das Entweichen von Granulat aus Anlagen, Gebinden oder Transportmitteln und damit aus der betrieblichen Kontrolle, **„Freisetzung“** das anschließende Gelangen dieses ausgetretenen Granulats in die Umwelt. Artikel 1 der Verordnung formuliert den Anspruch, Freisetzungen von Kunststoffgranulat „auf null“ zu reduzieren. Unternehmen sollen ihre Prozesse daher so gestalten, dass Freisetzungen nur in Ausnahmefällen und in möglichst geringem Umfang vorkommen. Kommt es dennoch zu einer Freisetzung, bestehen unverzügliche Pflichten zur Eindämmung und Beseitigung, um die Auswirkungen zu begrenzen.

Welche Maßnahmen sieht die Verordnung vor?

Unternehmen, die Kunststoffgranulat herstellen, verarbeiten, lagern oder transportieren, müssen für jeden Standort einen Risikomanagementplan mit konkreten Präventionsmaßnahmen gegen Pelletverluste einführen und dokumentieren. Dazu zählen technische und organisatorische Vorkehrungen wie geschlossene Systeme, Rückhalteeinrichtungen, Reinigungsprozesse und Notfallpläne, die regelmäßig überprüft werden müssen. Alle relevanten Beschäftigten sind wiederkehrend im sicheren Umgang mit Granulat und in Notfallmaßnahmen zu schulen; die Schulungen sind nachweisbar zu dokumentieren.

Betreiber müssen Daten zu Granulatsmengen, Verlusten und ergriffenen Maßnahmen erfassen, aufbewahren und den nationalen Behörden auf Anfrage oder in regelmäßigen Berichten zur Verfügung stellen. Größere Betreiber (≥ 1.500 t/Jahr) benötigen zusätzlich eine externe Zertifizierung durch unabhängige, akkreditierte Stellen, während kleinere Unternehmen vereinfachten Nachweispflichten unterliegen. Im Falle von Granulatverlusten sind umgehend Eindämmungs- und Reinigungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls Meldungen an die zuständigen Behörden vorgeschrieben. Verstöße können von den Mitgliedstaaten mit Sanktionen geahndet werden; für schwerste Verstöße juristischer Personen sieht die Verordnung in Artikel 20 vor, dass die Obergrenze von Geldbußen mindestens 3 % des EU-Jahresumsatzes betragen muss. Zusätzlich müssen Unternehmen eine Konformitätserklärung vorhalten (Muster siehe Anhang IV der VO (EU) 2023/2055).

Die Umsetzung der Zertifizierungen erfolgt zeitlich gestaffelt. Kunststoffverarbeiter, die ≥ 1.500 t/Jahr Kunststoffgranulat handhaben, unterliegen einer Zertifizierungspflicht. Große Unternehmen müssen sich bis 17.12.2027 erstmals zertifizieren lassen, danach alle drei Jahre. Mittlere Unternehmen müssen sich bis 17.12.2028 erstmals zertifizieren lassen, danach alle vier Jahre. Für kleine Unternehmen ist eine einmalige Zertifizierung mit Dokumentation bis 17.12.2030 ausreichend. Unternehmen, die < 1.500 t/Jahr Kunststoffgranulat handhaben, sowie Kleinunternehmen müssen lediglich eine Eigenerklärung der Konformität abgeben.



Kunststoffgranulatverordnung- Übersicht der Verpflichtungen:

Die nationale Stelle (noch festzulegen) kann anstelle von Konformitätserklärung und Zertifizierung die Einhaltung der Vorschriften durch Genehmigungen und/ oder durch andere Umweltmanagementsysteme als EMAS vorsehen (Art. 7 und 8)

	• GQP ¹ • Piktogramm ² [Art. 12, Anhang V]	Meldung jeder Anlage an zuständige nationale Behörde [Art. 3]	Risikobewertungs- plan für jede Anlage/ Installation der Ausrüstung und Durchführung der beschriebenen Verfahren [Art. 5, Anhang I]	Konformi- tätserklärung [Anhang IV]	Zertifi- zierung (EMAS wird anerkannt) [Art. 6]	Dokumentation der gehandhabten Mengen/ Schätzungen der Verluste/ Personalschulungen/ Meldung Vorfälle/ Unfälle [Art. 9, Anhang I, Art. 14]	Internal Assessment in Management- situationen [Anhang I(6)]	Spezielles Schulungs- programm für Mitarbeiter [Anhang I(6)]
Kleinstunternehmen + Kleine Unternehmen mit < 1.500 t/a	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗
Kleine Unternehmen mit > 1.500 t/a	✓	✓	✓	✓ <small>bei erneuertem Zertifikat nicht notwendig</small>	✓ <small>einmalig</small>	✓	✗	✗
Mittlere Unternehmen + Großunternehmen mit < 1.500 t/a	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗	✗
Mittlere Unternehmen + Großunternehmen mit > 1.500 t/a	✓	✓	✓	✗	✓ <small>alle 3 bzw. alle 4 Jahre</small>	✓	✓	✓

¹ Good Quality Packaging: important for shippers

² NEW, on top of REACH and CLP

Für in Verkehr gebrachte Kunststoffgranulate ist die Verwendung von „Good Quality Packaging“ verpflichtend – insbesondere für Transport und Seeverkehr. Außerdem ist ein entsprechendes Piktogramm auf Etikett, Verpackung oder Sicherheitsdatenblatt anzubringen, zusätzlich zu den bestehenden REACH-/CLP-Pflichten. Bestehende Umweltmanagementsysteme (z.B. ISO 14001) können als Rahmen und Nachweis für zahlreiche deutsche Pflichten der Kunststoffgranulatverordnung dienen, ersetzen die Zertifizierung jedoch nicht automatisch.

Artikel 7 und 8 der Verordnung erlauben es den Mitgliedstaaten, den nationalen Vollzug so zu gestalten, dass Unternehmen ihre Pflichten auch über bestehende Genehmigungen bzw. über andere Umweltmanagementsysteme als EMAS erfüllen können. Bislang gibt es seitens der deutschen Behörden noch keine konkreten Festlegungen dazu, wie diese Möglichkeiten im Detail genutzt werden sollen.

Neben ISO-basierten Umweltmanagementsystemen bietet insbesondere das europäische Operation-Clean-Sweep-Zertifizierungsschema einen spezifischen Rahmen für das Pellet-Risikomanagement entlang der gesamten Lieferkette.



Die Kunststoffgranulatverordnung trat am 16. Dezember 2025 in Kraft und gilt ab dem 17. Dezember 2027. Einzelne Artikel gelten jedoch schon ab dem 16. Dezember 2025 (siehe Artikel 26 der Verordnung). Relevant für Wirtschaftsteilnehmer sind **ab dem 16. Dezember 2025** vor allem:

Verordnung (EU) 2025/2365

Artikel 3

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Nicht-EU-Frachtführer stellen sicher, dass **Freisetzungen vermieden werden**. Bei Freisetzungen ergreifen Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Nicht-EU-Frachtführer unverzüglich **Maßnahmen im Einklang mit ökologisch nachhaltigen Verfahren, um diese Freisetzungen einzudämmen und zu beseitigen**.

Artikel 5

Verpflichtungen in Bezug auf die Handhabung von Kunststoffgranulat

(6) Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Nicht-EU-Frachtführer haben folgende Verpflichtungen:

- a) Sicherstellung, dass ihre **Mitarbeiter entsprechend ihren spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten geschult werden** und dass sie die dafür notwendige Ausrüstung kennen und in der Lage sind, diese zu nutzen und die Verfahren anzuwenden, die zur Einhaltung dieser Verordnung festgelegt sind; und
- b) **Dokumentation der jährlich geschätzten Freisetzungsmengen und der Gesamtmengen des gehandhabten Kunststoffgranulats**.

Sechs Monate nach der Veröffentlichung der einschlägigen harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Union oder ab dem Zeitpunkt der Anwendung des Durchführungsrechtsakts nach Artikel 18 Absatz 3 schätzen die Wirtschaftsteilnehmer, EU-Frachtführer und Nicht-EU-Frachtführer die in Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Absatzes genannten Freisetzungsmengen nach der in Artikel 18 genannten standardisierten Methode.

Bevollmächtigte weisen die Einhaltung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a festgelegten Verpflichtung durch die Nicht-EU-Frachtführer nach.

Wirtschaftsteilnehmer und EU-Frachtführer und Bevollmächtigte bewahren die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Aufzeichnungen für einen **Zeitraum von fünf Jahren** auf und stellen sie den **zuständigen Behörden auf Anfrage und gegebenenfalls den Zertifizierungsstellen für die Zwecke von Artikel 6 zur Verfügung**.

Gemeinsame Klammer & Abgrenzung

Beide Regelwerke basieren auf systematischer Datenerhebung, Berichten zu Emissionen bzw. Verlustmengen und einer risikobasierten Betrachtung betrieblicher Prozesse. Trotz dieser gemeinsamen Klammer unterscheiden sich Ansatz und Adressatenkreis.

Die REACH-SPM-Beschränkung ist eine **stoffrechtliche** Regelung, die an der Produkteigenschaft „synthetische Polymere Mikroplastik ≤ 5 mm“ ansetzt und spezifische Beschränkungen, Kennzeichnungsvorgaben sowie Meldepflichten gegenüber der ECHA vorsieht. Sie richtet sich vor allem an diejenigen Akteure, die Mikroplastik als Stoff, in Gemischen oder in bestimmten Produkten in Verkehr bringen, sowie an nachgeschaltete Verarbeiter, die von den Kennzeichnungs- und Meldepflichten erfasst sind.

Die Kunststoffgranulatverordnung („Pellet-Loss-VO“) ist demgegenüber eine **betriebsorganisatorische** Verordnung, die alle Kunststoffgranulate (Pellets, Flakes, Powder etc.) erfasst – unabhängig davon, ob sie unter die SPM-Definition ≤ 5 mm fallen. Im Mittelpunkt stehen hier organisatorische und technische Maßnahmen zur Vermeidung von Verlusten, die Erstellung und Umsetzung von Risikomanagementplänen sowie Melde- und (für größere Unternehmen) Zertifizierungspflichten gegenüber nationalen Behörden bzw. Zertifizierungsstellen.

Diese Ausarbeitung dient lediglich Informationszwecken. Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen wurden nach derzeitigem Kenntnisstand und nach bestem Gewissen zusammengestellt. IK und pro-K übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Jeder Leser muss sich daher selbst vergewissern, ob die Informationen für seine Zwecke zutreffend und geeignet sind.

Stand: April 2026

Ansprechpartner



IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.

Dipl.-Ing (FH) Maren Horz
Kaiser-Friedrich-Promenade 43
61348 Bad Homburg
Tel.: +49 (0)6172 92 66 60
Mail: m.horz@kunststoffverpackungen.de
www.kunststoffverpackungen.de



pro-K Industrieverband langlebige Kunststoffprodukte und Mehrwegsysteme e.V.

Dr. Patrick Kohlas
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 4089 555 46
Mail: patrick.kohlas@pro-kunststoff.de
www.pro-kunststoff.de